

veränderter Gestalt angenommen hat. In einem solchen Falle hat der Dritte zur Begründung seines Anspruchs nur den Grund desselben wie das behauptete Eigenthum vor der Gerichtsbehörde eidlich zu bekräftigen.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn die Sache erst drei Monate nach der Anzeige der Bank übergeben worden ist, oder wenn die Sache bereits vor der Anzeige von der Bank als Pfand oder im Giroverlehre angenommen worden war, oder in veränderter Gestalt zur Bank gebracht wird, oder auf Grund der erstatteten Anzeige nicht mit ausreichender Sicherheit erkannt werden konnte, erhält der sich legitimirende Eigenthümer die verpfändete Sache nur gegen Entrichtung des Guthabens der Bank sammt Zinsen und Kosten, oder, wenn die Sache bereits veräußert worden, den nach Abzug der Forderung der Bank etwa verbleibenden Ueberschuß, sofern die Sache oder der Ueberschuß nicht bereits an den Inhaber des von der Bank hierüber ausgestellten Scheines ausgeantwortet worden ist.

Befehlagnahmen der bei der Bank verpfändeten oder der Bank im Giroverlehre übergebenen Gegenstände, wie die Vollstreckung der Fülße in solche Gegenstände sind, insoweit es sich nicht nach völliger Tilgung der Forderung der Bank nur noch um einen Ueberschuß handelt, unzulässig und unwirksam.

Verfällt der Pfandgeber oder der Inhaber eines Giroconto's in Concurs, so ist die Bank gehalten, die verpfändete oder im Giroverlehre ihr übergebene Sache nur gegen Bezahlung der ihr gegen jenen zustehenden Forderung abzuliefern, und kann, wenn diese Zahlung nicht erfolgt, die in Rede stehende Sache selbstständig zur Veräußerung bringen, welchenfalls sie nur nach Deckung ihres Guthabens nebst Zinsen und Kosten den verbleibenden Ueberschuß an die Concursmasse abzugeben hat.

Wenn die Bank wegen ihrer Forderung aus einem Pfandgeschäfte zur Verfallzeit, oder im Giroverlehre auch am nächstfolgenden Tage nach dem Verfalltage der ihr übergebenen Papiere nicht oder nicht vollständig befriedigt wird, so ist dieselbe berechtigt, sofort und ohne Beachtung irgend welcher Förmlichkeit die ihr als Pfand oder im Giroverlehre übergebene Sache entweder öffentlich durch einen Notar oder einen verpflichteten Auctionator versteigern, oder durch einen verpflichteten Makler an ihrem Orte, bez. dem Orte ihrer Filiale oder Agentur, bei welcher das Geschäft abgeschlossen worden, oder auch an einem anderen, von ihr beliebig zu wählenden Orte oder Handelsplätze aus freier Hand verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen ihrer Forderung an Hauptkauf, Zinsen, Kosten und sonstigen Verwendungen bezahlt zu machen.

§ 11 d.

Wenn im Giroverlehre der Inhaber der Anweisung den Betrag der letzteren nicht im dem Zeitraume von der Ausstellung der Anweisung bis zum Ablaufe der auf den Monat der Ausstellung zunächst folgenden sechs Monate erhebt, so ist die Bank berechtigt, die angewiesene